



# Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Kranken-/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes

## Mitglied:

Name, Vorname   
Krankenvers.-Nr.

Auszubildende, Umschüler oder Teilnehmer des 2. Bildungsweges nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)  Ja  Nein

## Erkranktes Kind:

Name, Vorname   
Geburtsdatum

## 1 Allgemeines

1.1 Letzter Arbeitstag vor der Freistellung am

1.2 An Tagen der Freistellung wurde teilweise Arbeitsentgelt erzielt  
brutto  netto

1.3\* Über den letzten Tag vor der Freistellung (1.1) hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. Sachbezüge, **Krankengeldzuschuss, VWL.**), welches zusammen mit dem Kranken-/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt:  
um mehr als 50 EUR übersteigen  Ja  Nein

Falls das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR überschritten wird: Das Arbeitsentgelt wird gezahlt  
 laufend bis zum   
brutto monatlich

1.4 Das Arbeitsverhältnis wurde beendet  
am  zum   
durch Kündigung des Arbeitgebers  Kündigung des Arbeitnehmers   
Fristablauf  Aufhebungsvertrag

1.5 Besonderheiten  
Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (z. B. Altersteilzeit)  Ja  Nein  
Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld (2.6) bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1)  Ja  Nein  
vom  bis   
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme  Ja  Nein

## 2 Arbeitsentgelt

Lohnsteuerklasse

2.1\* Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Freistellung (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen)  
vom  bis

2.2\* Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie **ohne Berücksichtigung** von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung  
brutto   
netto

Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten **beitragsfrei umgewandelten** laufenden **Arbeitsentgelts**

2.3\* Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsentgelt gezahlt  Nein  Ja

2.4 Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts im Freistellungs-/Kürzungsmonat   
daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von

2.5 Das **Bruttoarbeitsentgelt weicht** in jedem der **letzten abgerechneten 3 Monate** vor Beginn der Freistellung vom Monatsentgelt ab bzw. **es ist kein Monatsgehalt vereinbart** oder wurden in den letzten 3 abgerechneten Monaten regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet, bitte Angaben hier (ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung).

Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.6\* Sofern die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-Kurzarbeitergeld begann:

Soll-Entgelt brutto	<input type="text"/>	Soll-Entgelt netto fiktiv	<input type="text"/>
Ist-Entgelt brutto	<input type="text"/>	Ist-Entgelt netto	<input type="text"/>
Höhe Transfer KUG	<input type="text"/>		

## 3\* Einmalzahlungen

Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Freistellung in der  
Krankenversicherung   
**und** falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung   
ggf. knappschaftliche Rentenversicherung

## 4 Arbeitszeit

4.1\* Das **Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt**  
 ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kalendertage des Monats, d. h. für **30** Tage  
 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kalendertage des Monats, d. h. an  Kalendertagen  
 an  Werktagen  
 an  Arbeitstagen

4.2 Falls 2.5 zutrifft: Das Arbeitsentgelt wurde in den abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen) **erzielt**  
Monat/Zeitraum  an Kalender-/Arbeitstage

4.3 Die Kürzung des Arbeitsentgelts für die Dauer der unbezahlten Arbeitsfreistellung erfolgt  
 unter Berücksichtigung der Kalendertage des Monats (28/29/30/31)  
 ohne Berücksichtigung der Kalendertage, d. h. für 30 Tage  
 unter Berücksichtigung der Arbeits-/Werktage des Monats,  Tage  
( Bruttoarbeitsentgeltkürzung in Höhe von  €  
tatsächlicher Nettoentgeltausfall in Höhe von  €

## 5\* Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

In den unter 2.1, 2.5 oder 4.2 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehlitage angefallen  
Monat/Zeitraum  Kalender-/Arbeitstage

## 6 Angaben zur Freistellung

6.1\* Wegen Erkrankung des Kindes **von der Arbeit befreit (keine arbeitsfreien Tage)**:  
Datum   
Datum

6.2\* Im laufenden Kalenderjahr wurde wegen Erkrankung desselben Kindes ganztägige Freistellung bereits gewährt  
von  bis  Tage

6.3\* Der Anspruch auf **bezahlte Freistellung nach § 616 BGB** ist  
 ausgeschlossen  
**durch**  Tarifvertrag  Betriebsvereinbarung  Arbeitsvertrag  
 begrenzt auf  Tage  je Antrag  im Jahr

## 7 Schul-/Kindergartenunfall

7.1 Unfalltag  Unfallversicherungsträger

7.2\* Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt in Höhe von

7.3\* Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (7.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht wurden:  
Monat/Zeitraum  Betrag

**Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgeschlossen war.**

Zu 1.1 Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z. B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.

Zu 1.3 Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 EUR im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zu 1.5 Falls der Arbeitnehmer an einem **Arbeitszeitmodell** im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Tritt die Freistellung wegen Erkrankung des Kindes während des Bezugs von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld ein, geben Sie bitte unter 2 das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Kurzarbeit an. Tritt die Freistellung wegen Erkrankung des Kindes nach dem Ende der Kurzarbeit ein und wurde im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor der Freistellung Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, sind das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (2.2) und die tatsächlichen Arbeits-/Werktage (4.1), bzw. bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt (2.4) anzugeben. Wurde Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen, beachten Sie bitte 2.6.

Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** handelt.

Zu 2.1 **Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Freistellung wegen Erkrankung des Kindes, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.**

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes **abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen**, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst **im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt** worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die **Beschäftigung erst im Laufe** des vor der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgelaufenen, aber **noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

Zu 2.2 Zum **Bruttoarbeitsentgelt** in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe. Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

**Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen (z. B. Mehrarbeitsvergütungen)** werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind.

Eine **Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung** wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mit bescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie **steuer- und beitragsfreie Zuschläge** (vgl. aber bei Schul- und Kindergartenunfällen Ausführungen zu 7.2 und 7.3) sowie ggf. gezahltes **Kindergeld**.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird **nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt**.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, dass **ohne Entgeltumwandlungen** zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes/Verletztengeldes bei Erkrankung des Kindes (2.1) maßgebend ist.

**Nettoarbeitsentgelt** ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer; Solidaritätszuschlag; Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld. Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes sowie die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers), vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (400,01-800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) – Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

Zu 2.3 Es werden zwei Formen des Entgelts unterschieden, das **Gehalt** eines Angestellten und der **Lohn** eines Arbeiters. Ein Monatsgehalt ist ein Betrag für **einen Monat** (Kalendertage), unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Monats oder evtl. anfallenden Feiertagen.

**Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt** sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkordlohn) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf **Provisionsbasis sowie Stücklohn oder Akkord-/Prämienlohn** – auch bei einem vereinbarten Fixum – **sind vom Ergebnis der Arbeit abhängig**.

Zu 2.6 Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 2.2 die geforderten Beträge an. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge zum Transfer-KUG (z.B. Aufstockungsbeträge) sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in den genannten Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung beitragspflichtig sind.

**Beitragsfrei** für den Aufbau einer privaten Altersversorgung **umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen** dürfen nicht bescheinigt werden.

Sofern **Einmalzahlungen von dem Arbeitgeber zurückgefordert** werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.

Der **12-Monats-Zeitraum** endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes/Verletztengeldes bei Erkrankung des Kindes (2.1) maßgebend ist.

Zu 4.1 Als Kalender-/Arbeitstage zählen auch bezahlte Urlaubs- und Feiertage sowie Entgeltfortzahlungstage (siehe auch Punkt 2.3).

Zu 5 Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

Zu 6.1 Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, z. B. „rollierende“ Vier-Tage-Woche, geben sie bitte **die Freistellungstage an, an denen der Arbeitnehmer ansonsten entsprechend seiner individuellen wöchentlichen Arbeitstage gearbeitet hätte**.

Zu 6.2 Es sind alle bezahlten (**bitte gesondert vermerken**) und unbezahlten Freistellungstage/-zeiträume im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes anzugeben.

Zu 6.3 § 616 Bürgerlichen Gesetzbuch regelt die bezahlte Freistellung bei Erkrankung eines Kindes bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gegenüber dem Arbeitgeber. **Eine Änderung der gesetzlichen Regelung ist nur vertraglich möglich**.

**Nach § 19 Berufsbildungsgesetz besteht die Fortzahlung der Vergütung und ist nicht abdingbar (§ 25 BBiG).**

Zu 7.2 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Steuerfreie, aber ggf. beitragspflichtige SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und in Abschnitt 2.2 (mit) zu bescheinigen.